

S 17 AS 87/08

Land
Hessen
Sozialgericht
SG Frankfurt (HES)
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung
17
1. Instanz
SG Frankfurt (HES)

Aktenzeichen
S 17 AS 87/08

Datum
28.05.2009

2. Instanz
Hessisches LSG

Aktenzeichen
L 7 AS 431/09

Datum
16.11.2009

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie

Urteil

1. Die Beklagte wird unter Änderung des Bescheides vom 25.09.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2007 verurteilt, der Klägerin Leistungen für die Anschaffung eines Fernsehgerätes in Höhe von 90 EUR zu erstatten.

2. Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Anspruch der Klägerin auf die Gewährung von Leistungen für die Anschaffung eines Fernsehgerätes.

Die 1964 geborene Klägerin bezieht seit dem Jahr 2006 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Die Klägerin beantragte anlässlich eines Umzugs in eine neue Wohnung, der durch die Trennung von ihrem Lebensgefährten bedingt war, am 30.08.2007 Leistungen für die Erstausrüstung für eine neue Wohnung einschließlich eines Fernsehgerätes. Die beantragten Gegenstände fehlten in ihrem neuen Haushalt.

Mit Bescheid vom 25.09.2007 bewilligte die Beklagte für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten einen Betrag von 485 EUR. Es wurde dabei ausgeführt, dass dem Erstausrüstungsantrag damit vollumfänglich entsprochen werde. In einer die Leistung aufschlüsselnden Aufstellung fehlte allerdings ein Fernsehgerät.

Gegen den Bescheid vom 25.09.2007 legte die Klägerin am 23.10.2007 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie an, zu Unrecht seien keine Leistungen für die Anschaffung eines Fernsehgerätes bewilligt worden. Ein solches Gerät, das sie nicht besitze, zähle zur Erstausrüstung einer Wohnung, auf die sie nach dem SGB II Anspruch habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.12.2007 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Ein Fernsehgerät zähle nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung im Sinne des [§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#). Zur Erstausrüstung gehöre nur diejenige Grundausrüstung, die eine geordnete Haushaltsführung und damit die existenzielle Grundsicherung gewährleiste. Ein Fernsehgerät diene nicht der geordneten Haushaltsführung, sondern nur der Unterhaltung und Information. Es stelle kein Haushaltsgerät im eigentlichen Sinne dar. Die Mittel für die Anschaffung eines Fernsehgerätes seien aus der Regelleistung zu bestreiten bzw. anzuspüren. Insofern bestehe auch kein unabweisbarer Bedarf nach [§ 23 Abs. 1 SGB II](#), der ausnahmsweise die Gewährung eines Darlehens für die Anschaffung eines Gegenstandes rechtfertige, der von der Regelleistung umfasst sei. Denn die Anschaffung eines Fernsehgerätes sei angesichts anderer Möglichkeiten zur Information und Unterhaltung - so etwa durch die Lektüre von Zeitungen oder Fernsehangebote bei Nachbarn - nicht erforderlich.

Hiergegen hat die Klägerin am 21.01.2008 Klage erhoben. Ein Fernsehgerät und die weiteren Gegenstände gehörten zum notwendigen Erstausrüstungsbedarf.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin erklärt, dass sie nach Stellung des Erstausrüstungsantrags bei der Beklagten einen Fernseher zum Preis von 90 EUR bei Ebay gekauft habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 25.09.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2007 zu verurteilen, der Klägerin Leistungen für die Anschaffung eines Fernsehgerätes in Höhe von 90 EUR zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ein Fernsehgerät gehöre nicht zur Erstausrüstung, da es für die geordnete Haushaltsführung nicht erforderlich sei. Es diene nur der Unterhaltung und Information.

Hinsichtlich des sonstigen Vorbringens der Beteiligten wird auf deren schriftsätzliche Ausführungen und im Übrigen auf die Inhalte der Verwaltungsakte Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klage hat Erfolg; sie ist zulässig und begründet.

Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig, die Klägerin hat einen Anspruch auf Gewährung der beantragten Leistung.

Nach [§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) sind Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden nach [§ 23 Abs. 3 S. 2 SGB II](#) gesondert erbracht. Diese Leistungen können nach [§ 23 Abs. 3 S. 5 SGB II](#) als Sachleistungen oder Geldleistungen, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Anders als im Falle des [§ 23 Abs. 1 S. 1 SGB II](#), der bei einem von der Regelleistung umfassten und nach den Umständen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes Leistungen als Darlehen vorsieht, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) ein Anspruch auf Gewährung der Leistungen in Form eines Zuschusses.

Zur Erstausrüstung für die Wohnung im Sinne des [§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) gehören sämtliche Einrichtungsgeräte und -gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich sind und dem Hilfeempfänger ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (etwa Münder, in: LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 23 Rnr. 29; Lang/Blüggel, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 23 Rnr. 99). Dies umfasst alle Gegenstände, die in einem vergleichbaren Haushalt unterer Einkommensgruppen üblicherweise vorhanden sind (Hessisches Landessozialgericht, B. v. 23.11.2006, [L 9 AS 239/06 ER](#), juris Rnr. 22 m.w.N.). Das Merkmal der Erstausrüstung ist dabei erfüllt, wenn der Hilfebedürftige bisher nicht oder jetzt nicht mehr über die notwendige Wohnungsausstattung verfügt, wobei dies von einem Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf abzugrenzen ist (Hessisches Landessozialgericht, a.a.O., Rnr. 18, 21; Münder, a.a.O., 23 Rnr. 26).

Erstausrüstungen in diesem Sinne kommen unteren anderem in dem vorliegenden Fall der Anmietung einer Wohnung nach Trennung vom bisherigen Lebenspartner in Betracht (Münder, a.a.O., § 23 Rnr. 27). Dementsprechend hat die Beklagte auch Leistungen für die Erstausrüstung gewährt, allerdings nicht in Bezug auf das beantragte Fernsehgerät, das die Klägerin unstreitig zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht besessen hat.

Auch ein Fernsehgerät zählt jedoch zur Erstausrüstung; es stellt ein Einrichtungsgerät dar, das üblicherweise in Haushalten unterer Einkommensgruppen vorhanden und im Sinne des [§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) zur geordneten Haushaltsführung erforderlich ist (so im Ergebnis auch SG Magdeburg, B. v. 15.06.2005, [S 27 AS 196/05 ER](#); Münder, a.a.O., § 23 Rnr. 31; vgl. auch – jedoch nicht eindeutig – Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, B. v. 18.12.2008, [L 2 B 449/08 AS ER](#), juris Rnr. 19; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urte. v. 02.03.2009, [L 19 AS 78/08](#), juris 24 und SG Oldenburg, B. v. 12.01.2006, [S 47 AS 1027/05 ER](#), juris Rnr. 58; a.A. – ohne nähere Begründung – in Bezug auf [§ 31 Abs. 1 SGB XII](#) SG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 14.11.2006, [S 56 SO 187/06](#), juris Rnr. 32 – siehe aber demgegenüber zum Erstausrüstungsanspruch nach dem SGB XII Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, B. v. 13.7.2006, [L 15 B 143/06 SO ER](#), juris Rnr. 6 ff. und Landessozialgericht Schleswig-Holstein, Urte. v. 08.08.2007, [L 9 B 426/07 NZB](#), juris Rnr. 9).

Bei der Bestimmung des Begriffs der Erstausrüstung kann auf die vormalige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu § 21 Abs. 1a Nr. 6 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zurückgegriffen werden (dazu allgemein Münder, a.a.O., § 23 Rnr. 29).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf diese Vorschrift angenommen, dass ein Anspruch auf einmalige Sozialhilfeleistungen für die Beschaffung eines gebrauchten Fernsehgerätes bestehen kann. Ein Fernsehgerät stelle ein Gebrauchsgut zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens dar und gehöre zum Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt, wenn es in vertretbarem Umfang den Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben dient (BVerwG, Urte. v. 18.12.1997, [S C 7/95](#), juris Rnr. 11 ff.). Es sei sozialhilferechtlich nicht gerechtfertigt, dem Hilfeempfänger das Medium vorzuschreiben oder ihn auf ein bestimmtes Medium, z.B. Zeitungen, zu verweisen. Orientiere man sich am Verbraucherverhalten unterer Einkommensgruppen, gehöre Fernsehen zum täglichen Leben. Dem entspreche die hohe Ausstattungsichte auch in Haushalten mit geringen Einkommen (BVerwG, a.a.O., Rnr. 17).

Diese Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts zu einem Anspruch nach dem BSHG sind auf die Frage des Erstausrüstungsanspruchs nach [§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) übertragbar. Dementsprechend wird auf diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch bereits in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung Bezug genommen (SG Magdeburg, Urte. v. 15.06.2005, [S 27 AS 196/05 ER](#)).

Insbesondere korrespondiert auch das Argument des Verbraucherverhaltens unterer Einkommensgruppen mit dem für die Erstausrüstung geltenden Kriterium, ob in einem vergleichbaren Haushalt unterer Einkommensgruppen die betreffenden Gegenstände üblicherweise vorhanden sind. Insofern ist festzustellen, dass die Quote mit zumindest einem Fernsehgerät ausgestatteten bundesdeutschen Haushalte seit 1998 nahezu gleichbleibend bei etwa 95 % liegt und auch in den Haushalten unterer Einkommensgruppen fast dieser Wert erreicht wird. Auch 92,8 % der Haushalte von Arbeitslosen sind mit Fernsehern ausgestattet (Statistisches Bundesamt, Fachserie 15 Heft 1, EVS 2008, [www.destatis.de](#)).

Demnach sind Fernsehgeräte in Haushalten unterer Einkommensgruppen als den maßgeblichen Vergleichshaushalten üblicherweise vorhanden. Ein Fernseher als Haushaltsgegenstand stellt damit den sozial üblichen Standard auch in unteren Einkommensgruppen dar.

Damit umfasst ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten unterer Einkommensgruppen orientiertes Wohnen das Vorhandensein eines Fernsehers. Insofern ist er auch für eine geordnete Haushaltsführung erforderlich. Für eine geordnete Haushaltsführung in diesem Sinn ist nicht nur – wovon jedoch offenbar die Beklagte ausgeht – die Ausstattung mit dem absolut Notwendigsten zu verstehen, sondern das Vorhandensein derjenigen Gegenstände, die in Haushalten unterer Einkommensgruppen üblicherweise vorhanden sind und insofern den maßgeblichen soziokulturellen Standard darstellen, der auch von Leistungsbeziehern nach dem SGB II beansprucht werden kann. Anderenfalls käme es insofern zu einer (unzulässigen) Ausgrenzung der Leistungsempfänger (vgl. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, B. v. 14.02.2007, [L 2 B 261/06 AS ER](#), juris Rnr. 31) Auf Fernsehgeräte bei Nachbarn müssen sie sich nicht verweisen lassen.

Allerdings besteht im Rahmen des [§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) grundsätzlich nur ein Anspruch auf Leistungen für die Anschaffung gebrauchter Gegenstände, da der Kauf gebrauchter Haushaltsgegenstände einem üblichen, sparsamen Verhalten entspricht (vgl. etwa Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urt. v. 03.04.2008, [L 19 AS 1116/06](#), juris Rnr. 26; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, B. v. 14.02.2007, [L 2 B 261/06 AS ER](#), juris Rnr. 31, jeweils m.w.N.). Etwas anderes gilt allerdings, wenn der Verweis auf einen gebrauchten Gegenstand wegen dessen Eigenart unzumutbar ist (so bei einer Matratze, vgl. Münder, a.a.O., § 23 Rnr. 29). Hinsichtlich eines Fernsehgerätes besteht indes kein Zweifel an der Zumutbarkeit der Anschaffung nur eines gebrauchten Gerätes.

Nach alledem besteht ein Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Leistungen für die Anschaffung eines gebrauchten Fernsehgerätes. Dem steht auch nicht entgegen, dass sich die Klägerin zwischenzeitlich bereits ein Fernsehgerät gekauft hat. Denn dies ist erst nach Stellung des Erstaussstattungsantrags nach [§ 37 SGB II](#) erfolgt. Dies führt dazu, dass sich der vorliegende Anspruch der Klägerin nicht auf die erstmalige Gewährung, sondern auf die Erstattung des für die Bedarfsdeckung erforderlichen Betrages bezieht.

Der Anspruch besteht auch in der geltend gemachten Höhe. Der Kaufpreis von 90 EUR, der erstattet werden soll, bewegt sich noch im unteren preislichen Bereich einschlägiger Angebotsquellen für gebrauchte Fernsehgeräte, etwa auf entsprechenden Internetseiten (local24.de, quoka.de, ebay.de u.a.). Er erscheint dem Gericht daher gerade noch angemessen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Hilfeempfänger nicht stets auf das allerbilligste Produkt verweisen lassen muss (siehe Münder, a.a.O., § 23 Rnr. 30).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

3. Die Berufung ist zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#). Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn die Streitsache eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage abstrakter Art aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern, wobei ein Individualinteresse nicht genügt (Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 144 Rnr. 28). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da bislang nur vereinzelte Entscheidungen zu der abstrakten Rechtsfrage bestehen, ob ein Fernsehgerät zur notwendigen Erstaussstattung nach [§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) zählt und die Klärung dieser Frage angesichts der Vielzahl davon betroffener Fälle im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2010-04-20